

# Fahrradhelm Pflicht für Lehrer?

## Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. April 2011 00:16

Man schaue sich diese Seite an und die Begründung des Urteils im Ausschnitt:

Zitat

aaaa) Rechtsprechung und Literatur zeigen ein differenziertes Bild:

Während insbesondere die ältere Rechtsprechung (OLG Nürnberg, NJW-RR 1991, 546; OLGR Hamm 2002, 45, 49; OLG Hamm, [NZV 2001, 86](#); ebenso: Hentschel, aaO., § [21a](#)

StVO, Rdnr. 8; Bamberger/Roth/Grüneberg, BGB, § 254 Rdnr. 16) ein Mitverschulden des ohne Helm fahrenden Radfahrers grundsätzlich nicht anrechnet, hält die wohl überwiegende Meinung den Mitverschuldensvorwurf jedenfalls für besonders gefährdete Radfahrer, insbesondere für Kinder und sportlich ambitioniert fahrende Rennradfahrer, für berechtigt (OLGR Düsseldorf 2007, 1 = [MDR 2007, 460](#); DAR 2007, 458; LG Krefeld, [NZV 2006, 205](#); offen lassend MünchKomm(BGB)/Oetker, § 254 Rz. 42, der eine Helmpflicht für besonders gefährdete Radfahrer für diskussionswürdig erachtet). In einer weiteren Entscheidung hat das OLG Düsseldorf (Urt. v. 18.6.2007 - I

[1 U 278/06](#);

zit. nach juris) seine neuere Rechtsprechung zur Helmpflicht von Radfahrern fortentwickelt und die Auffassung vertreten, dass Radfahrern, die ihr Fahrrad als gewöhnliches Fortbewegungsmittel ohne sportliche Ambitionen nutzen, die fehlende Benutzung eines Helms nicht als anspruchsminderndes Mitverschulden anzurechnen sei.

Alles anzeigen

Hier der Link: <http://link>

Demzufolge tut man gut daran, zumindest Kindern einen Helm anzuziehen, sowie bei Fahrten mit dem Rennrad auch als Erwachsener einen Helm zu tragen.

Wenn man erst einmal eigene Kinder hat, sieht man das vermutlich ohnehin ein wenig anders. Mir wäre es unwichtig, wenn mein Kind mit Schädel-Hirn-Trauma auf der Intensivstation läge, wer dann dafür haftbar gemacht werden kann, wenn das Tragen diese Verletzungen verhindert hätte. Letzteres würde für mich zählen und mich ein Leben lang verfolgen, wenn mein Kind bleibende Schäden davontragen würde.

Zurück zum eigentlichen Thema:

Ich könnte mir vorstellen, dass bei Schulwanderungen eine Helmpflicht vorgeschrieben werden

kann, an der sich die Lehrer nicht zuletzt aufgrund ihrer Vorbildfunktion beteiligen sollten.  
Für Fahrten von zu Hause in die Schule hat ein Schulleiter für die Wahl und Ausgestaltung des Verkehrsweges keine Weisungsbefugnis, solange ich pünktlich zum Dienst erscheine.

Gruß  
Bolzbold